

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Zahl: 3-2112/2020

TARIFORDNUNG

FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN AN DER VOLKSSCHULE MOLZBICHL Schuljahr 2020/21

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Molzbichl ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den angemeldeten Betreuungstagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag enden um 14.00 Uhr (die ganztägige Schulform ist jedoch wie an den anderen Schultagen bis 17.00 Uhr geöffnet). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages für Betreuungsteil

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten der „Kindernest“ gem. GmbH für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag wird höchstens kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand werden vom Schulerhalter getragen.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit
 - a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche EUR 75,50
 - b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche EUR 61,00
 - c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche EUR 46,50
 - d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche EUR 31,00
 - e) Betreuung an 1 Schultag/Woche EUR 24,00

V. Essensbeitrag und weitere Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal festgesetzt mit

- a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche EUR 67,00
- b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche EUR 54,00
- c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche EUR 41,00
- d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche EUR 27,00
- e) Betreuung an 1 Schultag/Woche EUR 15,00

2. Werk-/Arbeitsmittelbeitrag:

Es wird ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag festgesetzt, der für verschiedene Werkstücke und den Einsatz diverser Arbeitsmittel zur Verfügung steht.

- a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche EUR 3,00
- b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche EUR 2,50
- c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche EUR 2,00
- d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche EUR 1,50
- e) Betreuung an 1 Schultag/Woche EUR 1,00

3. Veranstaltungsbeiträge:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

VI. Sonstiges

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil, der Essensbeitrag und der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag sind seitens der Erziehungsberechtigten zehnmal pro Schuljahr (von Oktober bis Juli) bis spätestens zum 5. des laufenden Monats mit Bankeinzug an die „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH zu entrichten.
2. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sowie Abmeldungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und Abmeldungen zum Ende des erstens Semesters ist der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für den laufenden Monat zur Gänze zu entrichten.
3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
4. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 22. Juli 2020
Abgenommen am: 5. August 2020